

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nur per E-Mail an: stv@tlbv.thueringen.de

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
StB 15
ref-stb15@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Yvonne Lindner

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111451
Telefax +49 (361) 57-4111199

Yvonne.Lindner@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/125-38-
75967/2022

Erfurt, 18. August 2022

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2022

Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022 (Richtlinien Planen Bauen Abrechnen 2022)

- Aktenzeichen: StB 15/7174.2/4-6/3638859 vom 15. August 2022

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 19/2022 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Den Einführungserlass des TMIL vom 18. Dezember 2014 (Az.: 45-3611/61-292) zu ARS 10/2014 sowie den Einführungserlass des TMIL vom 10. Februar 2015 zu ARS 02/2015 (Az.: 45-3611/61-293) hebe ich hiermit auf. Die zudem durch das BMDV unter Ziffer III. des ARS 19/2022 aufgehobenen Rundschreiben sind ab sofort nicht mehr anzuwenden.

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Yvonne Lindner
in Vertretung des Referatsleiters

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 19/2022



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

ausschließlich per E-Mail:

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich per E-Mail:

Fernstraßen-Bundesamt

Eisenbahn-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Dr. Stefan Kräuse
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5154

Fax +49 228 99-300-1458

al-stb@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2022

Sachgebiet 15.3 Eisenbahnkreuzungen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022
(Richtlinien Planen Bauen Abrechnen 2022)**

Bezug:

- 1) ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014 – StB 15/7174.2/4-3/2178067
- 2) ARS Nr. 02/2015 vom 20.01.2015 – StB 15/7174.2/5-21/2346137
- 3) Rundschreiben vom 29.01.2014 – StB 15/7174.2/5-14/2095549
- 4) Rundschreiben vom 15.12.2016 – StB 15/7174.2/5-14/2657509
- 5) Rundschreiben vom 03.09.2012 – StB 15/7174.2/5-18/1766454

Aktenzeichen: StB 15/7174.2/4-6/3638859

Datum: Bonn, 15.08.2022

Seite 1 von 3



Seite 2 von 3

I.

Das Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (BGBl. I, S. 433) ist am 13.03.2020 in Kraft getreten. Das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I, S. 1221) sowie die Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 1181) sind am 01.07.2021 in Kraft getreten. Durch die Gesetzesänderungen haben sich die Regelungen für die Kostentragung bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen mit der Kostenfolge nach § 12 und § 13 EKrG geändert. Mit der Änderungsverordnung ist die Verwaltungskostenpauschale gemäß § 5 Abs. 2 1. EKrV, welche der Kreuzungsbeteiligte, der die Projektabwicklung übernimmt, von dem anderen Kreuzungsbeteiligten erhält, von 10 auf 20 Prozent der Grunderwerbs- und Baukosten erhöht worden. Zudem sind die den Bau- und Verwaltungskosten zugrundeliegenden Leistungen durch zwei Anlagen zur 1. EKrV präzise und rechtsverbindlich voneinander abgegrenzt worden.

Die Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz waren an diese Gesetzesänderungen anzupassen. Gleichzeitig sind bisher separat getroffene Regelungen (Bezug Nr. 2 und 3) aktualisiert und in die Richtlinien (Bezug Nr. 1) integriert worden. Ihre Anregungen zum Entwurf der geänderten und ergänzten Richtlinien wurden soweit möglich und zweckmäßig berücksichtigt.

II.

Die Richtlinien Planen Bauen Abrechnen 2022 gebe ich hiermit bekannt und bitte um deren Beachtung. Ferner bitte ich die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS für den Bereich der Bundesstraßen in Auftragsverwaltung einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Für die Autobahn GmbH des Bundes führe ich das ARS hiermit ein, wobei der Autobahn GmbH des Bundes die steuerrechtliche Prüfung gemäß Anhang 5.2 bis 5.4 der Richtlinien (jeweils § 6, Abs. 3) selbstständig obliegt. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam. Die DB Netz AG erhält die Richtlinien mit gesondertem Schreiben zur Einführung in ihrem Geschäftsbereich.



Seite 3 von 3

III.

Die ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014 und Nr. 02/2015 vom 20.01.2015 sowie die Rundschreiben vom 03.09.2012, vom 29.01.2014 und vom 15.12.2016 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022 (Richtlinien Planen Bauen Abrechnen 2022)

Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem
Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022
(Richtlinien Planen Bauen Abrechnen 2022)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

Vorbemerkung

- 1.1 Mitwirkungshandlungen
- 1.2 Planungs- und Verwaltungsleistungen
- 1.3 Grundinanspruchnahme

II. Planung

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Entwurfsplanung
- 2.3 Kreuzungsvereinbarung

III. Durchführung der Kreuzungsmaßnahmen

- 3.1 Vergabe von Unternehmerleistungen
- 3.2 Baudurchführung
- 3.3 Abnahme und Übergabe der Anlagen

IV. Abrechnung

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Abschlagsrechnungen
- 4.3 Abschlagszahlungen
- 4.4 Schlussrechnung
- 4.5 Schlusszahlung
- 4.6 Umsatzsteuer
- 4.7 Verjährung

V. Anhang

- 5.1 Hinweise zu Mitwirkungspflichten, zu hoheitlichen Sicherheitspflichten sowie zu übertragbaren Planungs- und Verwaltungsleistungen
- 5.2 Mustervereinbarung – Herstellung einer neuen Kreuzung –
- 5.3 Mustervereinbarung – Änderung einer Überführung –
- 5.4 Mustervereinbarung – Änderung eines Bahnübergangs –

I. Allgemeines

Vorbemerkung:

Das Eisenbahnkreuzungsgesetz enthält keine Regelungen über die Zuständigkeit der Kreuzungsbeteiligten für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen.

Aufgrund der jeweils vorliegenden spezifischen Fachkompetenz sind in der Regel die Maßnahmen an Eisenbahnanlagen durch den Schienenbaulastträger und an Straßenanlagen durch den Straßenbaulastträger zu planen und durchzuführen. Die Kreuzungsbeteiligten haben sich im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung über die entsprechende Aufgabenverteilung zu verständigen.

1.1 Mitwirkungspflichten und hoheitliche Sicherheitspflichten

Aufgrund des bestehenden Gemeinschaftsverhältnisses zwischen Straße und Schiene ist für alle Kreuzungsmaßnahmen neben der gesetzlich normierten Duldungspflicht die gegenseitige Mitwirkung der Kreuzungsbeteiligten für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen unabdingbar. Die hieraus folgende Mitwirkungspflicht der Kreuzungsbeteiligten ist allerdings auf den Bereich beschränkt, in dem der Baudurchführende auf die Mitwirkung des anderen Beteiligten angewiesen ist. Sie kann demnach ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nur der andere Beteiligte selbst durchführen kann oder die in dessen unentziehbare Verantwortung nach § 4 AEG, nach § 4 FStrG oder nach entsprechender landesrechtlicher Regelung fallen.

Die Mitwirkungspflichten und hoheitlichen Sicherheitspflichten gehören bei allen Kreuzungsmaßnahmen zu den gesetzlichen Baulastaufgaben der Kreuzungsbeteiligten. Ihre Erfüllung erfolgt unentgeltlich. Im Rahmen der Abrechnung der Kreuzungsmaßnahmen sind die Hinweise im Anhang 5.1 dieser Richtlinien zu beachten.

1.2 Planungs- und Verwaltungsleistungen

Von den unentgeltlich zu erfüllenden Mitwirkungs- und hoheitlichen Sicherungspflichten sind die Leistungen im Sinne des § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) zu unterscheiden, welche – außer bei Erhaltungsmaßnahmen – pauschal mit 20 % der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten abgegolten werden. Wenn der baudurchführende Kreuzungsbeteiligte vom anderen Beteiligten einzelne Planungs- und Verwaltungstätigkeiten erbringen lässt, hat der Baudurchführende die Kosten hierfür vollständig zu tragen, da er den anderen Kreuzungsbeteiligten wie einen Dritten (vergleichbar einem Ingenieurbüro) einschaltet. Die Hinweise im Anhang 5.1 dieser Richtlinien zu beachten.

1.3 Grundinanspruchnahme

Unabhängig davon, ob beide Kreuzungsbeteiligte die Kosten der Maßnahme tragen oder nur einer der Beteiligten die Kosten trägt, haben sie den in ihrem Eigentum befindlichen und für die Kreuzungsanlage benötigten Grund und Boden jeweils unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. § 3 Abs. 2 der 1. EKrV bleibt unberührt. Zudem gestatten sie sich während der Baudurchführung gegenseitig die unentgeltliche Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen. Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Verkehrsflächen auf Grundlage des § 4 EKrG bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis und es werden auch keine Sondernutzungsgebühren erhoben (OVG Bautzen, Urt. v. 30. 11. 2017 – 3 A 432/17).

II. Planung

2.1 Allgemeines

Die Planung ist grundsätzlich von dem Baudurchführenden zu erstellen. Spätestens mit Beginn der Entwurfsplanung sind die Ausgangsparameter (z. B. welche Kreuzungsmaßnahme vorliegt, möglicher Baubeginn, Auswirkungen auf den Verkehr und Betrieb des anderen Beteiligten) zwischen den Kreuzungsbeteiligten abzustimmen und – falls zweckmäßig – in einer Planungsvereinbarung festzuhalten.

Ferner stimmen sich die Kreuzungsbeteiligten frühzeitig über die Grundlagen der vom Baudurchführenden zu erstellenden Ablösungsberechnung (z. B. Fiktiventwürfe für die nächsten Erneuerungen) ab.

2.2 Entwurfsplanung

Aus der Entwurfsplanung sollen alle Auswirkungen auf die Belange und Anlagen des anderen Kreuzungsbeteiligten sowohl für die Bauzustände als auch für den Endzustand hervorgehen. Dem anderen Kreuzungsbeteiligten ist die Entwurfsplanung zur Prüfung hinsichtlich der Berücksichtigung seiner Belange vorzulegen.

Ist der Baudurchführende nicht allein kostenpflichtig, hat er die Entwurfsplanung, insbesondere auch in Bezug auf die Kostenveranschlagung und die Bestimmung der kreuzungsbedingten Kosten, mit dem anderen Kostenpflichtigen abzustimmen.

Falls vom Baudurchführenden landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, stimmen sich die Kreuzungsbeteiligten frühzeitig darüber ab, wer künftig für die Unterhaltung dieser Maßnahmen verantwortlich sein soll.

2.3 Kreuzungsvereinbarung

Für die gemäß § 5 EKrG abzuschließende Kreuzungsvereinbarung sind die Mustervereinbarungen im Anhang 5.2 bis 5.4 dieser Richtlinien zu verwenden. Zur Vereinbarung gehören insbesondere ein Übersichtsplan, ein Erläuterungsbericht, ein Lageplan, ggf. ein Höhenplan, ggf. Bauwerkspläne mit wesentlichen Ansichten und Schnitten, eine Kostenzusammenstellung und ggf. eine Unterlage zur Kostenteilung.

Sofern im Laufe der Projektabwicklung zusätzliche Maßnahmen oder wesentliche Planungsänderungen erforderlich werden oder die veranschlagte Kostenmasse um mehr als 15 % überschritten wird, ist hierüber eine Nachtragsvereinbarung abzuschließen.

III. Durchführung der Kreuzungsmaßnahmen

3.1 Vergabe von Unternehmerleistungen

Der jeweils Baudurchführende ist für die Ausschreibung und Vergabe von Unternehmerleistungen zuständig. Er erteilt die Aufträge im eigenen Namen und auf der Grundlage der für ihn geltenden Vergabevorschriften. Er hat dafür einzustehen, dass die zur Durchführung der Maßnahme bereitgestellten Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

Ist der Baudurchführende nicht allein kostenpflichtig,

- informiert er den anderen Kostenpflichtigen rechtzeitig über den Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe, damit dieser ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung seines Kostenanteils ergreifen kann;
- bedarf es aufgrund der zwischen den Kreuzungsbeteiligten geschlossenen Kreuzungsvereinbarung grundsätzlich keiner Bestätigung des Kostenpflichtigen, dass der Baudurchführende die Aufträge vergeben darf. Sofern sich jedoch in Ausnahmefällen aufgrund der abgegebenen Angebote grundlegende neue Aspekte, z. B. zeitliche Verschiebungen, oder ggf. in Frage kommende Sondervorschläge, hier insbesondere im Hinblick auf die Erhaltungspflicht des anderen Kreuzungsbeteiligten, ergeben sollten, ist vom Baudurchführenden umgehend die Entscheidung des anderen Kostenpflichtigen zur Vergabe einzuholen. Dabei ist dessen Zustimmung oder dessen Begründung für die Ablehnung unter Wahrung der gesetzlichen Zuschlagsfristen an den Baudurchführenden zu übermitteln;
- teilt er dem anderen Kostenpflichtigen das Ergebnis der Vergabe mit und übersendet ihm Kopien der Bauverträge (jedenfalls Kopien der Teile der Bauverträge, die für die Prüfung der Kostentragung erforderlich sind) unverzüglich nach Auftragserteilung;
- übersendet er dem anderen Kostenpflichtigen auch die mit dem Unternehmer vereinbarten Nachträge zum Bauvertrag in Kopie (jedenfalls die Teile der Nachträge zum Bauvertrag in Kopie, die für die Prüfung der Kostentragung erforderlich sind) unverzüglich nach deren Beauftragung.

3.2 Baudurchführung

Der Baudurchführende zeigt dem anderen Kreuzungsbeteiligten den tatsächlichen Baubeginn rechtzeitig schriftlich an (Einzelheiten sind in der Kreuzungsvereinbarung festzulegen). Sofern es zwischen Abschluss der Kreuzungsvereinbarung und Realisierung der Maßnahme zu längeren Verzögerungen (mehrere Jahre) gekommen ist, hat der Baudurchführende vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu prüfen, ob die Geschäftsgrundlage der Kreuzungsvereinbarung noch Bestand hat. Ist diese entfallen, ist die Kreuzungsvereinbarung anzupassen oder aufzuheben.

Ist der Baudurchführende nicht oder nicht alleiniger Kostenpflichtiger, muss er einen Mittelbedarfsplan aufstellen, in dem der voraussichtliche Mittelbedarf in Jahresraten dargestellt ist, und diesen jährlich fortschreiben. Auf Nachfrage kann der andere Kreuzungsbeteiligte Zwischeninformationen erhalten. Wenn sich Änderungen ergeben, hat der Baudurchführende den anderen Kostenpflichtigen über die Kostenentwicklung zu informieren und den erforderlichen Mittelbedarf mit ihm abzustimmen.

Wenn der Baudurchführende Anlagen errichtet, für die der andere Kreuzungsbeteiligte erhaltungspflichtig ist, führt er vor der Abnahme der Bauleistung die 1. Hauptprüfung nach den für die Anlagen geltenden Vorschriften durch, es sei denn, die Beteiligten haben etwas anderes vereinbart. Die jeweils geltenden Vorschriften sind in der Kreuzungsvereinbarung zu benennen. Der Baudurchführende räumt dem Erhaltungspflichtigen die Möglichkeit zur Teilnahme ein und gibt ihm dazu rechtzeitig den Termin der Prüfung bekannt. Die Ergebnisse der 1. Hauptprüfung sind dem Erhaltungspflichtigen zu übermitteln.

Soweit durch die Bauarbeiten Lage- und Höhenfestpunkte beseitigt werden müssen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten durch den Baudurchführenden in Absprache mit dem anderen Kreuzungsbeteiligten neu zu setzen und einzumessen. Die Vermessungsunterlagen sind dem anderen Kreuzungsbeteiligten zu übergeben.

3.3 Abnahme und Übergabe der Anlagen

Eine nach § 12 VOB/B mit dem/den Auftragnehmer/n der Bauleistung vereinbarte Abnahme obliegt dem Baudurchführenden. Die Abnahme ist zu verweigern, wenn wesentliche Mängel festgestellt werden. Vor der Abnahme soll eine gemeinsame Begehung durch die Kreuzungsbeteiligten erfolgen.

Wenn der Baudurchführende Anlagen errichtet, für die der andere Kreuzungsbeteiligte erhaltungspflichtig ist, erhält dieser die Möglichkeit, an der Abnahme teilzunehmen. Der zukünftige Erhaltungspflichtige ist berechtigt, durch ihn festgestellte Mängel an den Anlagen gegenüber dem Baudurchführenden protokollieren zu lassen. Die gemeinsam festgestellten Mängel werden im Rahmen der Abnahme vom Baudurchführenden gegenüber dem/den Auftragnehmer/n angezeigt. Der Erhaltungspflichtige erhält eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls. Mit der Abnahme beginnt die Pflicht zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der Anlagen durch den Erhaltungspflichtigen. Sofern die Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme der Anlage vor der Abnahme erfolgt, beginnt die Pflicht zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der Anlagen durch den Erhaltungspflichtigen mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

Nach der Abnahme erfolgt die Übergabe der baulichen Anlagen, für die der andere Kreuzungsbeteiligte erhaltungspflichtig ist. Dabei sind die Bestandsunterlagen bzw. die vorläufigen Bestandsunterlagen einschließlich der Ausführungsstatik und der Prüfbericht der 1. Hauptprüfung zu übergeben. Unverzüglich nach Fertigstellung der baulichen Anlagen erhält der Erhaltungspflichtige weitere für die Erhaltung notwendigen Bauwerksunterlagen, z. B. Bauwerksbücher, endgültige Bestandszeichnungen, Leitungsbestandspläne etc. Soweit es aus Gründen der Überschneidung von Mängelbeseitigung und Verkehr/Betrieb der Anlagen erforderlich ist, sind im Rahmen der Übergabe Regelungen über die Verkehrssicherungspflicht zu treffen. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung des Übergabeprotokolls.

Unabhängig von der Übergabe der baulichen Anlagen ist der jeweils Baudurchführende verantwortlich für die Beseitigung der Mängel, die Gegenstand des Abnahmeprotokolls sind. Mängelbeseitigungsansprüche innerhalb der Verjährungsfrist verfolgt der jeweilige Baudurchführende gegenüber dem jeweiligen Auftragnehmer. Ausnahmen können in dem Übergabeprotokoll vereinbart werden. Die Erledigung der Mängelbeseitigung ist dem Erhaltungspflichtigen schriftlich anzuzeigen.

Die Bauwerksprüfungen, die nach der Abnahme fällig werden, erfolgen durch den jeweils Erhaltungspflichtigen der baulichen Anlagen zu seinen Lasten.

Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage.

Nach der Abnahme veranlasst der Baudurchführende, dass für den Kreuzungsbereich eine Liegenschaftsvermessung (Schlussvermessung) durch das zuständige Katasteramt oder ein Vermessungsbüro mit öffentlicher Bestellung durchgeführt wird, in der die Abgrenzung des neu erstellten Kreuzungsbauwerks zu den betroffenen Verkehrswegen festgelegt wird.

IV. Abrechnung

4.1 Allgemeines

Der Prozess der Abrechnung setzt sich zusammen aus der Rechnungslegung, der Prüfung der Rechnung und der Zahlung. Das Abrechnungsverfahren gilt auch in Bezug auf Kostenanteile

nach § 13 EKrG des Bundes/Landes unabhängig davon, in wessen Baulast sich die Straße befindet.

Die im Zusammenhang mit der Abrechnung bestehende Nachweispflicht ist abhängig davon, ob die Baudurchführung von einem oder beiden Kreuzungsbeteiligten wahrgenommen wird, wer die Kosten der Maßnahme zu tragen hat und ob ein Ablösungsbetrag gezahlt werden muss.

Wird die Baumaßnahme von demjenigen Kreuzungsbeteiligten durchgeführt, der allein die Kosten zu tragen hat, bedarf es keiner Abrechnung. Ggf. wird jedoch eine Ablösungsberechnung erforderlich. Werden Anlagen erstellt, für die der andere Kreuzungsbeteiligte erhaltungspflichtig ist, ist dieser über die Herstellungskosten der Anlagen zu informieren.

Wird die Baumaßnahme von beiden Kreuzungsbeteiligten durchgeführt, obliegt beiden wechselseitig die Rechnungslegung, die Prüfung der Rechnung und Zahlung. Welcher Kreuzungsbeteiligte die Schlussrechnung zu erstellen hat, ist vertraglich zu vereinbaren.

Soweit eine Abrechnung erforderlich ist, gilt für diese Ziffer 4.2 bis 4.7.

4.2 Abschlagsrechnungen

Rechnungen Dritter prüft ausschließlich der Baudurchführende in eigener Verantwortung hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Durch Rechnungslegung an den anderen Kreuzungsbeteiligten bestätigt der Baudurchführende, dass die in Rechnung gestellten Kosten im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung angefallen, die Eigenleistungen erbracht sowie die Leistungen Dritter vertragsgemäß abgerechnet worden sind.

Der Baudurchführende ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt und dem vereinbarten Kostenanteil des anderen Beteiligten, Abschlagsrechnungen zu stellen. Sie beinhalten insbesondere die an Unternehmer geleistete Zahlungen (Ausgaben), Eigenleistungen (Kosten) und Grunderwerbskosten. Mit der Abschlagsrechnung unterrichtet der Baudurchführende über den finanziellen Stand der Maßnahme durch eine Übersicht, in der die Höhe und der Zeitpunkt der geleisteten Zahlungen an Dritte und die angefallenen Kosten dargestellt sind. Ein detaillierter Kostennachweis und die rechnungsbegründenden Unterlagen sind mit der Schlussrechnung vorzulegen (siehe Ziffer 4.4).

Die Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV weist der Baudurchführende gesondert aus.

Führen beide Kreuzungsbeteiligten die Maßnahme durch, beinhaltet die letzte Abschlagsrechnung desjenigen Beteiligten, der nicht für die Erstellung der Schlussrechnung verantwortlich ist, den vollständigen Kostennachweis gemäß Ziffer 4.4 für die von ihm durchgeführten Leistungen. Sie ist entsprechend zu kennzeichnen. Dieser Abschlagsrechnung sind die rechnungsbegründenden Unterlagen beizufügen, die für die Schlussrechnung erforderlich sind.

4.3 Abschlagszahlungen

Die Abschlagsforderung wird innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Führen beide Kreuzungsbeteiligten die Maßnahme durch, ist die letzte Abschlagsrechnung desjenigen Beteiligten, der nicht für die Erstellung der Schlussrechnung verantwortlich ist, von dem anderen Beteiligten wie eine Schlussrechnung zu prüfen. Für die Prüfung und den auf diese

Rechnung bezogenen Zahlungsausgleich gilt eine Frist von drei Monaten ab Zugang der prüffähigen Rechnung, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

4.4 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung kann erst nach Fertigstellung der Maßnahme und Leistung aller Zahlungen an Dritte erfolgen; sie ist nach Vorliegen aller Voraussetzungen unverzüglich vorzulegen.

Wenn die Schlussrechnung erst längere Zeit nach der Fertigstellung der Kreuzungsanlage möglich ist (z. B. wegen anhängiger Gerichtsverfahren mit Dritten), können die Kreuzungsbeteiligten vereinbaren, dass eine Teilschlussrechnung gelegt wird. Die noch ausstehenden Leistungen/Abrechnungen/endlgültige Berechnung der Umsatzsteuer werden dabei dem Grunde und der Höhe nach ausdrücklich vorbehalten. Für eine solche Teilschlussrechnung finden die Regelungen für die Schlussrechnung Anwendung.

Der Schlussrechnung sind eine Kostenzusammenstellung und ein Kostennachweis beizufügen. Die Kostenzusammenstellung beinhaltet insbesondere Grunderwerbskosten, Kosten aus Unternehmer- und Eigenleistungen, Verwaltungskosten, Umsatzsteuer sowie Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken oder aus der Verwertung von Anlagen (§ 1, Abs. 4 der 1 EKrV).

Führen beide Kreuzungsbeteiligten die Maßnahme durch, muss der Beteiligte, der die Schlussrechnung erstellt, in der Kostenzusammenstellung alle Kosten der Kreuzungsbeteiligten aufführen.

Der Kostennachweis enthält Einzelaufstellungen zum Erwerb von Grundstücken, Entschädigungen fremder Grundstücke, Verkehrswert eigener Grundstücke, Eigenleistungen (Personal, Material, Einsatz Geräte, Transportkosten) und Unternehmerleistungen mit den entsprechenden rechnungsbegründenden Unterlagen.

Zu den rechnungsbegründenden Unterlagen gehören insbesondere

- Schlussrechnungen der Unternehmer,
- Nachweise über sonstige Leistungen von Dritten,
- Gebührenbescheide,
- Nachweise zu den Eigenleistungen (Kosteneinzelnachweise, anonymisierte Stundenlohnzettel eigener Mitarbeitenden),
- Wertermittlung für Grunderwerb.

Die Vorlage von Aufmaßen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sie kann aber verlangt werden, wenn begründete Zweifel an den Abrechnungsunterlagen bestehen.

Führen beide Kreuzungsbeteiligten die Maßnahme durch, kann sich der Beteiligte, der die Schlussrechnung erstellt, bei der Erstellung des Kostennachweises und der Vorlage der rechnungsbegründenden Unterlagen auf die Leistungen beschränken, für die er die Baudurchführung übernommen hat.

Die Beteiligten können vereinbaren, dass die rechnungsbegründenden Unterlagen in elektronischer Form ausgetauscht oder auf einer digitalen Plattform bereitgestellt werden.

4.5 Schlusszahlung

Der jeweils Kostenpflichtige prüft in eigener Verantwortung die ihm vom Baudurchführenden berechneten Kosten der Kreuzungsmaßnahme. Wurde über das Prüfergebnis Einigung erzielt, ist dieses Grundlage für den vorzunehmenden Zahlungsausgleich. Sollte keine Einigung erzielt werden, ist zunächst der unstrittige Betrag auszugleichen. Die ggf. darüber hinausreichende Zahlungspflicht kann einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden.

Einvernehmlich festgestellte Überzahlungen sind ohne Berechnung von Zinsen zu erstatten.

Für die Prüfung und den Zahlungsausgleich gilt eine Frist von drei Monaten ab Zugang der prüf-fähigen Rechnung, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

4.6 Umsatzsteuer

Bei Kreuzungsmaßnahmen sind folgende Tatbestände zu unterscheiden:

1. Umsatzsteuer bei Leistungen und Lieferungen der Auftragnehmer

Privatrechtliche Unternehmen unterliegen der Umsatzsteuerpflicht und sind vorsteuerabzugsberechtig. Führt ein Unternehmer eine Maßnahme durch, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) und es sind die Nettokosten anzusetzen.

Führt ein Nicht-Unternehmer eine Maßnahme durch, zählt die in den Rechnungen der Auf-tragnehmer enthaltene Umsatzsteuer zur Kostenmasse und es sind die Bruttokosten anzusetzen. Hat der andere Kreuzungsbeteiligte als Unternehmer kreuzungsbedingte Kosten nach dem EKrG zu tragen, hat er entsprechend seines Anteils an den Kosten die Umsatzsteuer mit-zutragen. Der Vorsteuerabzug greift dann nicht.

2. Umsatzsteuer bei Kostenerstattungen

Führt ein Unternehmer eine Maßnahme oder Teilmaßnahmen durch, deren Kosten der an-dere Kreuzungsbeteiligte vollständig oder anteilig zu tragen hat, handelt es sich bei der ent-sprechenden Erstattung um eine Einnahme, die der Umsatzsteuer unterliegt.

Führt ein Nicht-Unternehmer eine Maßnahme oder Teilmaßnahmen durch und übersteigen die ihm anfallenden, kreuzungsbedingten Kosten, die von ihm nach EKrG zu tragenden Kos-ten, wird ihm der Differenzbetrag vom anderen Kreuzungsbeteiligten erstattet. Diese Erstat-tung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

3. Umsatzsteuer bei Kostenanteilen des Bundes und/oder des Landes bei Maßnahmen mit der Kostenfolge nach § 13 EKrG

Bei diesen Maßnahmen tragen der Bund und/oder das Land Kostenanteile auch wenn sie nicht an der Kreuzung beteiligt sind. Diese Kostenanteile sind nicht steuerbare, echte Zu-schüsse, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

4.7 Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt nach §§ 62 Satz 2 VwVfG, 195 BGB drei Jahre. Die Verjährungsfrist von Ansprüchen des Beteiligten, der die Erstellung der Schlussrechnung übernommen hat, beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Voraussetzungen zur Erstellung der Schlussrechnung (Ziffer 4.4) vorgelegen haben. Die Verjährungsfrist des Beteiligten, der die Erstellung der Schlussrechnung nicht übernommen hat, beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem ihm die prüffähige Schlussrechnung zugegangen ist. Ohne Rücksicht auf den Zugang der prüffähigen Schlussrechnung verjähren diese Ansprüche innerhalb von zehn Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen zu deren Erstellung.

Hinweise zu Mitwirkungspflichten, zu hoheitlichen Sicherheitspflichten sowie zu übertragbaren Planungs- und Verwaltungsleistungen

- A. Nicht übertragbare Mitwirkungspflichten und hoheitliche Sicherheitspflichten (bei Maßnahmen nach §§ 2, 11, §§ 3, 12, §§ 3, 13 und § 14 EKrG)
- B. Übertragbare Planungs- und Verwaltungsleistungen bei der Herstellung oder der Änderung von Kreuzungsanlagen (bei Maßnahmen nach §§ 2, 11, §§ 3, 12 und §§ 3, 13 EKrG)
- C. Übertragbare Planungs- und Verwaltungsleistungen bei Erhaltungsmaßnahmen (bei Maßnahmen nach § 14 EKrG)
- D. Mitwirkungspflichten und hoheitliche Sicherheitspflichten der Kreuzungsbeteiligten
- E. Beispiele 1 bis 4

- A. Nicht übertragbare Mitwirkungspflichten und hoheitliche Sicherheitspflichten (bei Maßnahmen nach §§ 2, 11, §§ 3, 12, §§ 3, 13 und § 14 EKrG)

Tätigkeiten, die nur einer der Kreuzungsbeteiligten durchführen kann (Mitwirkungspflichten) oder die seine hoheitlichen Sicherheitspflichten berühren	
Rechtsgrundlage für die Pflichten	Rechtsgrundlage für die Kostentragung
<u>Mitwirkungspflichten:</u> Beim Kreuzungsrechtsverhältnis handelt es sich um ein gesetzliches Dauerschuldverhältnis zwischen den Kreuzungsbeteiligten, aus dem sich wechselseitige Duldungs-, Mitwirkungs- und Leistungspflichten ergeben, die über eine bloße Rücksichtnahme hinausgehen.	Im EKrG und der 1. EKrV ist hierzu nichts geregelt. Mitwirkungspflichten gehören zu den eigenen Baulastaufgaben. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Kein Fall des § 5 der 1. EKrV.
<u>Hoheitliche Sicherheitspflichten:</u> § 4 AEG, § 4 FStrG, Straßengesetze der Länder	Eine Gebührenordnung existiert hierzu nicht, es erfolgt keine Kostenerstattung.

- B. Übertragbare Planungs- und Verwaltungsleistungen bei der Herstellung oder der Änderung von Kreuzungsanlagen (Maßnahmen nach §§ 2, 11, §§ 3, 12 oder §§ 3, 13 EKrG)

Ein Kreuzungsbeteiligter tätigt Grunderwerb und/oder erbringt Bauleistungen <u>allein</u> (siehe E. Beispiel 1 und 2)	
Rechtsgrundlage für die Leistungen	Rechtsgrundlage für die Kostentragung
Übertragbare Leistungen, die vom nicht baudurchführenden Kreuzungsbeteiligten erbracht werden sollen, bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung (Planungsvereinbarung, Kreuzungsvereinbarung, sonstige Vereinbarung zur Kostentragung)	Die Kosten für die an den nicht baudurchführenden Kreuzungsbeteiligten übertragenen Leistungen sind ihm auf Grundlage der Vereinbarung zu erstatten. Der baudurchführende Kreuzungsbeteiligte stellt, soweit der andere Beteiligte Grunderwerbs- und/oder Baukosten zu tragen hat, diesem auf seinen Anteil gemäß § 5 der 1. EKrV die Verwaltungskostenpauschale in Rechnung.
<u>Beide Kreuzungsbeteiligte</u> tätigen Grunderwerb und/oder erbringen Bauleistungen <u>anteilig</u> (siehe E. Beispiel 3)	
Rechtsgrundlage für die Leistungen	Rechtsgrundlage für die Kostentragung
Aufgabenverteilung nach Kreuzungsvereinbarung; in der Regel werden keine Leistungen an den jeweils anderen Beteiligten übertragen.	Jeder Beteiligte trägt die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Verwaltungskosten selbst und bekommt diese im Rahmen der Verwaltungskostenpauschale gemäß § 5 der 1. EKrV anteilig von dem anderen Kostenbeteiligten erstattet.

C. Übertragbare Planungs- und Verwaltungsleistungen bei Erhaltungsmaßnahmen
(Maßnahmen nach § 14 EKrG)

Der erhaltungspflichtige Kreuzungsbeteiligte führt an seiner Anlage Erhaltungsmaßnahmen durch (siehe E. Beispiel 4)	
Rechtsgrundlage für die Leistungen	Rechtsgrundlage für die Kostentragung
Übertragbare Leistungen, die vom nicht erhaltungspflichtigen Kreuzungsbeteiligten erbracht werden sollen, bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.	Die Kosten für die an den anderen Kreuzungsbeteiligten übertragenen Leistungen sind diesem auf Grundlage der Vereinbarung zu erstatten.

D. Mitwirkungspflichten und hoheitliche Sicherheitspflichten der Kreuzungsbeteiligten

Pflichten	Bemerkungen
Bestandsunterlagen zur Verfügung stellen	Vorhandene Bestandsunterlagen (hierzu zählen auch Pläne im GIS-Format) der zu ändernden Anlagen sind dem Baudurchführenden zur Verfügung zu stellen.
Prüfung der Planung hinsichtlich eisenbahntechnischer/straßenplanerischer und straßenbautechnischer Belange	Soweit ein Kreuzungsbeteiligter seine eigenen Anlagen neu baut, ändert oder Erhaltungsmaßnahmen durchführt, hat der andere Kreuzungsbeteiligte dessen Planung auf Wahrung seiner Belange bezogen auf seinen eigenen Verkehrsweg zu überprüfen. Sofern ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Kreuzungsbeteiligten neu baut oder ändert, liegt es im Eigeninteresse des zukünftigen Erhaltungspflichtigen, dass er die Planung hinsichtlich seiner Belange prüft.
Daten seitens der DB Netz AG ¹ für die Beantragung der Betriebs- und Bauanweisung (Betra) zur Verfügung stellen	Eine Betra wird immer erforderlich, wenn im Zusammenhang mit Arbeiten an und in den Anlagen der DB Netz AG betriebliche Maßnahmen (z. B. Gleisperrungen, Abschalten der Oberleitung) anfallen. Hinweis: Für die Zurverfügungstellung von Daten für die Straßensperrungen oder Verkehrseinschränkungen liegt die Zuständigkeit bei der Straßenverkehrsbehörde; hierfür fallen Gebühren an, die den Baukosten zugeordnet werden.
Genehmigung des Betra-Antrages (Erstellung der Betra)	Diese Leistungen dürfen nur von der DB Netz AG durchgeführt werden. Die Betra gilt als erstellt, wenn sie von der DB Netz AG genehmigt worden ist.
Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS)	Aufgabe ist Bestandteil des Sicherungsplans und darf nicht an Dritte beauftragt werden.
Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Straßenverkehr	Nur soweit der Straßenbaulastträger tätig werden muss.
Die DB Netz AG stellt dem Straßenbaulastträger auf seine Anforderung eine Liste mit zugelassenen Büros für die Übernahme von Aufgaben des Bauvorlageberechtigten (BVB) zur Verfügung.	Die Aufgaben des BVB (z. B. die Freigabe der Ausführungsunterlagen oder die Prüfung der Bauvorlagen) sind keine Mitwirkungspflichten.

¹ Die DB Netz AG ist zu ersetzen, wenn ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen Schienenbaulastträger ist.

Die DB Netz AG stellt dem Straßenbaulastträger auf seine Anforderung eine Liste mit zugelassenen Büros für die Übernahme von Aufgaben des Bauüberwachers Bahn (BÜB) zur Verfügung.	Nur Aufgaben zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen nach § 4 AEG Abs. 1 sind Mitwirkungspflichten.
Wahrnehmung von sicherheitsrelevanten Aufgaben des BÜB nach § 4 Abs. 1 AEG	Die BÜB überwachen während der Baumaßnahme, insbesondere beim Bauen unter dem rollenden Rad, dass jederzeit die Betriebs-, Stand- und Verkehrssicherheit des Eisenbahnbetriebes gewährleistet ist. Die BÜB geben Bauzustände mit der zulässigen Geschwindigkeit für den Eisenbahnbetrieb frei, sofern sich dies nicht der IBV vorbehalten hat. Die Kosten für weitere Tätigkeiten des BÜB (z. B. die Überwachung der Ausführung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen, den Leistungsbeschreibungen sowie den technischen Richtlinien und einschlägigen Vorschriften oder die Beantragung, Umsetzung und Überwachung der Betra) werden den Verwaltungskosten zugeordnet.
Wahrnehmung von sicherheitsrelevanten Aufgaben des Straßenbaulastträgers nach den Straßengesetzen	
Tätigkeiten des Inbetriebnahmeverantwortlichen (IBV)	Der IBV muss ein Mitarbeitender der DB Netz AG sein. Ihm obliegen die Prüfung und Feststellung, dass einer sicheren Nutzung der Eisenbahnanlagen nichts entgegensteht. Soweit erforderlich, stellt er beim EBA den Antrag auf Nutzungsgenehmigung (außerhalb TEN-Netz) bzw. auf Inbetriebnahme-Genehmigung (TEN-Netz).
Funktionale Abnahme	Dabei handelt es sich um die Prüfung der Qualität und Funktionsfähigkeit bei erstellten LST-Anlagen (Leit-, Signal- und Telekommunikationstechnik), Oberleitungsanlagen, Fahrbahnanlagen und 50-Hertz-Anlagen. Die Leistung ist von Mitarbeitenden der DB Netz AG zu erbringen.
Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen	Dies ist Aufgabe des IBV.

E. Beispiele 1 bis 4

Beispiel 1

Die DB Netz AG ist Veranlasserin und Baudurchführende für die Änderung einer Straßenüberführung. Es handelt sich um eine Maßnahme nach §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG.

Sie vereinbart mit dem Straßenbaulastträger, dass dieser für sie das Sicherheitsaudit erstellt. Zwar gehören die Aufwendungen für das Sicherheitsaudit zu den Verwaltungskosten gemäß § 5 Abs. 1 der 1. EKrV. Die Verpflichtung zur Durchführung des Sicherheitsaudits trifft jedoch die DB Netz AG als Baudurchführende. Im Falle einer vertraglichen Übertragung dieser Verpflichtung sind dem Straßenbaulastträger die ihm entstandenen Kosten zu erstatten.

Für Mitwirkungspflichten, wie z. B. die Prüfung der Planung der Straßenüberführung hinsichtlich straßenplanerischer und straßenbautechnischer Belange durch den Straßenbaulastträger, erfolgt keine Kostenerstattung.

Beispiel 2

Der Straßenbaulastträger plant die Aufweitung einer Eisenbahnüberführung. Die DB Netz AG verfolgt zunächst keine Änderungspläne. Da für die Eisenbahnüberführung mit der Änderung durch den Straßenbaulastträger der Bestandsschutz entfällt und die Eisenbahnüberführung nicht dem technischen Regelwerk der DB Netz AG entspricht, muss die DB Netz AG eine Verbreiterung des Überbaus verlangen und sich an den Kosten beteiligen. Es handelt sich um eine Maßnahme nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG. Der Straßenbaulastträger führt die Maßnahme insgesamt durch.

Da hier eine Eisenbahnüberführung geändert wird, ist die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) zu beachten. Danach sind für die Baumaßnahme ein BVB, ein BÜB und ein IBV einzusetzen. Der BVB und der BÜB werden vom Straßenbaulastträger beauftragt. Die Aufgaben des BÜB zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gehören zu den Mitwirkungspflichten der DB Netz AG. An den Kosten für weitere Tätigkeiten des BÜB beteiligt sich die DB Netz AG anteilig gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG.

Der IBV wird von der DB Netz AG bestellt. Seine Leistungen fallen insgesamt unter die Mitwirkungspflichten. Die Kosten hierfür sind von der DB Netz AG zu tragen. Das Gleiche gilt auch für Kosten, die für weitere, auf Seiten der DB Netz AG notwendig werdende Mitwirkungspflichten entstehen. Die DB Netz AG beteiligt sich zudem an den insgesamt anfallenden Planungs- und Verwaltungskosten über die Pauschale nach § 5 Abs. 2 der 1. EKrV, die ihr anteilig gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG vom Straßenbaulastträger in Rechnung gestellt wird.

Beispiel 3

Der Straßenbaulastträger und die DB Netz AG schließen eine Vereinbarung über die Beseitigung eines Bahnübergangs, wobei als Ersatz eine Eisenbahnüberführung mit Straßentrog erstellt wird. Es handelt sich um eine Maßnahme nach §§ 3, 13 EKrG. Der Straßenbaulastträger übernimmt die Baudurchführung für den Straßentrog, die DB Netz AG für die Erstellung der Eisenbahnüberführung und den Rückbau des Bahnübergangs.

Da wegen des Rückbaus des Bahnübergangs und des Neubaus der Eisenbahnüberführung die Oberleitungs- und Signalanlagen angepasst werden müssen, ist neben der VV BAU auch die Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) zu beachten. Danach sind für die Baumaßnahme mindestens zwei BVB, mindestens zwei BÜB und ein IBV von der DB Netz AG zu bestellen. Die DB Netz AG trägt zunächst hierfür alle Kosten. Sofern die BVB und die BÜB nicht für alle Gewerke die Kompetenz besitzen, sind weitere BVB und BÜB zu beauftragen.

Der Straßenbaulastträger lässt ein Verkehrskonzept für Umleitungen während der Bauzeit und ein Sicherheitsaudit erstellen und trägt zunächst hierfür alle Kosten. Jeder Beteiligte trägt also zunächst die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Verwaltungskosten. Die Höhe des entsprechenden Ausgleichsanspruchs gegenüber dem anderen Kreuzungsbeteiligten hängt von den jeweils aufgewendeten Bau- und Grunderwerbskosten ab.

Beispiel 4

Der Straßenbaulastträger erneuert eine Straßenüberführung erhaltungsbedingt. Es handelt sich um eine Maßnahme nach § 14 EKrG. Zur Erstellung der neuen Widerlagerfundamente ist im Druckbereich der äußeren Gleise ein Verbau einzubringen, die Oberleitung ist zeitweise abzuschalten und es werden Gleissperrungen notwendig. Der Straßenbaulastträger vereinbart mit der DB Netz AG, dass die DB Netz AG sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der erforderlich werdenden Betra übernimmt. Die Aufwendungen für Beantragung, Umsetzung und Überwachung der Betra erstattet der Straßenbaulastträger der DB Netz AG. Bei dem Zusammenstellen der Daten und der Genehmigung der Betra handelt es sich um Mitwirkungspflichten der DB Netz AG. Die Aufwendungen hierfür werden nicht erstattet.

Soweit ein BÜB/BVB/IBV zu bestellen ist, gelten hierzu die Ausführungen im Beispiel 2. Dabei ist zu beachten, dass auf den BÜB nur die Aufgaben zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen entfallen. Die Bauüberwachung im Zusammenhang mit der Erneuerung der Straßenüberführung obliegt dem Straßenbaulastträger.

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 2, 11 EKrG

Zwischen¹ der
DB Netz AG²
vertreten durch
[Adresse]

– nachstehend DB Netz AG genannt –

und der / dem
[...]
vertreten durch [...]
[Adresse]

– nachstehend Straßenbaulastträger genannt –

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die geplante neue [...] Straße Nr. [...] / Eisenbahnstrecke Nr. [...] von [...] nach [...] wird die vorhandene Eisenbahnstrecke Nr. [...] / Straße Nr. [...] von [...] nach [...] in Bahn-km / Straßen-km / Stationskilometer [...] kreuzen.

Alternative zu § 1 Abs. 1 bei Maßnahmen nach §§ 2, 11 Abs. 2 EKrG:

- (1) *Die geplante neue [...] Straße Nr. [...] / Eisenbahnstrecke Nr. [...] von [...] nach [...] wird die geplante neue Eisenbahnstrecke Nr. [...] / Straße Nr. [...] von [...] nach [...] in Bahn-km / Straßen-km / Stationskilometer [...] kreuzen.*
- (2) Die neue Kreuzung wird als Straßenüberführung / Eisenbahnüberführung hergestellt.

Alternative zu § 1 Abs. 2:

- (2) *Die neue Kreuzung wird als Bahnübergang hergestellt. Mit Schreiben [...] vom [...], Aktenzeichen [...] wurde die Ausnahmegenehmigung erteilt. / Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich. [Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für Kreuzungen mit Fußgänger- oder Radwegen nicht erforderlich.]*
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und [...] als Baulastträger der Straße³.

¹ Sind mehrere Schienenbaulastträger / Straßenbaulastträger beteiligt, so sind alle Beteiligten aufzuführen und eindeutig zu bezeichnen.

² Die DB Netz AG ist in der Vereinbarung zu ersetzen, wenn ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen Schienenbaulastträger ist.

³ Wenn die Baulast für Fahrbahn und Gehwege geteilt ist, sind beide Baulastträger aufzuführen.

- (4) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Herstellung einer neuen Kreuzung im Sinne der §§ 2, 11 Abs. 1 EKrG / im Sinne der §§ 2, 11 Abs. 2 EKrG handelt.

Alternative zu § 1 Abs. 4:

- (4) *Die Kreuzungsbeteiligten können sich nicht über die rechtliche Einordnung der Maßnahme einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass [...].

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass [...].

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- *eine Anordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) / der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.*

[oder]

- *eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme⁴:

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]

- (2) Beschreibung der nicht kreuzungsbedingten Maßnahme:

[...]

- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen⁵, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Erläuterungsbericht
- Anlage 3: Lageplan
- Anlage 4: Höhenplan
- Anlage 5: Bauwerkspläne (wesentliche Ansichten und Schnitte)
- Anlage 6: Kostenzusammenstellung

⁴ Die Maßnahme ist in ihren wesentlichen Teilen näher zu beschreiben; hierzu gehört auch die Beseitigung nicht mehr erforderlicher Anlagen.

⁵ Die Anlagen sind mit korrekter Bezeichnung sowie Stand mit Datumsangabe zu versehen.

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger wird / hat für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) beantragen / eingeleitet.

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) durchgeführt worden. (Planfeststellungsbeschluss / Plangenehmigung der / des [...] vom [...], Aktenzeichen [...]).

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme wird / ist ein Bebauungsplan nach § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / § [...] Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) in Verbindung mit § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt / aufgestellt worden (Aktenzeichen [...]).

Ggf. zusätzlich:

Ergänzend dazu wird von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahren beantragt / eingeleitet / ist von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungsbeschluss / eine Plangenehmigung erwirkt worden (Aktenzeichen [...]).

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859, durch.

[und / oder]

Der Straßenbaulastträger⁶ plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859, durch.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

[...]

- (2) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger⁷ plant und führt die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen durch.⁸
- (3) Ergeben sich durch die Maßnahmen nach § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 1 EKRg bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren [...] vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG [...] Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.

⁶ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Maßnahmen plant / durchführt sind diese getrennt aufzuführen.

⁷ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Maßnahmen plant / durchführt sind diese getrennt aufzuführen.

⁸ Insbesondere wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Kreuzungsbeteiligten plant und durchführt sollte das ARS 19/2022 auch für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen vereinbart werden.

- (5) Der Beteiligte, welcher die Baudurchführung übernommen hat, haftet gegenüber dem anderen Beteiligten nicht für erhöhte kreuzungsbedingte Kosten aufgrund mangelhafter Leistungen des Auftragnehmers, bauvertraglicher Streitigkeiten oder Insolvenzen, es sei denn, ihm sind Pflichtverletzungen bei der Erfüllung seiner Bauherrenaufgaben anzulasten, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (6) Werden Leitungsanpassungen erforderlich, die auf Grundstücken des nicht baudurchführenden Beteiligten liegen, ist dieser verpflichtet, seine Rechte gegenüber dem für die Leitung zuständigen Dritten auszuüben und den baudurchführenden Beteiligten bei der Durchsetzung von Folge- und Folgekostenpflichten zu unterstützen.

Ggf. zusätzlich bei Maßnahmen nach §§ 2, 11 Abs. 1 EKrG:

- (7) *Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes / Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf dem vorhandenen Verkehrsweg wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.*

Alternative zu § 4 Abs. 7:

- (7) *Während der Bauausführung wird die Eisenbahnstrecke / die Straße ganz / zeitweise gesperrt. Ein etwaig verbleibender Verkehr auf dem vorhandenen Verkehrsweg wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.*

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/71174.2/4-6/3638859.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

[...]

- (2) Für die 1. Hauptprüfung ist die DIN 1076 / Ril 804 der DB Netz AG zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird [...] Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.

Alternative zu § 5 Abs. 3:

- (3) *Der jeweils Baudurchführende wird den jeweiligen Träger der Erhaltungslast [...] Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig die genauen Termine für die Durchführung der 1. Hauptprüfung sowie der Abnahme bekannt geben.*
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt: [...]
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in [...] Ausfertigungen. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen folgenden Standard erfüllen: [...]

Bei vorhandenen Anlagen, die geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens [...] übergeben.

- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: [...]

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 11 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten / anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMDV ermittelt (u. a. Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen, ARS Nr. 8/1989 vom 17.05.1989 – StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89)⁹.
- (2) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 betragen nach der als Anlage beigefügten Kostenzusammenstellung voraussichtlich ca. [...] EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.
- Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich [...] EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 11 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG / vom Straßenbaulastträger¹⁰ getragen.

Alternative zu § 6 Abs. 2 Satz 2 bei Maßnahmen nach §§ 2, 11 Abs. 2 EKrG:

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich [...] EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 11 Abs. 2 EKrG von der DB Netz AG und vom Straßenbaulastträger¹¹ je zur Hälfte getragen.

Alternative zu § 6 Abs. 2:

- (2) *Die Beteiligten konnten sich nicht über den Umfang der Kostenmasse einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass [...].

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass [...].

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- *eine Anordnung des BMDV / der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.*

[oder]

- *eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

Bis zu einer endgültigen Entscheidung werden die Kosten / die strittigen Kostenanteile von [...] getragen. Der nach der Entscheidung auszugleichende Betrag ist mit 4 % pro Jahr ab Rechnungslegung zu verzinsen.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

Die Beteiligten gehen vorläufig im Hinblick auf eine laufende steuerrechtliche Prüfung davon aus, dass der Straßenbaulastträger seine nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen nicht als Unternehmer ausführt. Diese Annahme hat kein Präjudiz für die noch zu treffende Entscheidung der Finanzverwaltung.

Kann sich der Straßenbaulastträger zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2b Abs. 1 UStG berufen und ist er auch nach anderen Vorschriften nicht als Nicht-Unternehmer tätig oder zeigt er seine Unternehmereigenschaft gegenüber dem anderen Beteiligten an, sind die von ihm erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend der gesetzlichen

⁹ Weitere Durchführungsbestimmungen sind bei den entsprechenden Absätzen aufgeführt.

¹⁰ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den kreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

¹¹ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den kreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor – soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem anderen Beteiligten schriftlich anzuzeigen.

Ist eine vereinbarte Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in dieser Vereinbarung benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Beteiligten lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach dieser Vereinbarung vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in dieser Vereinbarung benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen.

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom BMDV anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (vgl. Rundschreiben (RS) BMDV vom 10.06.2010 – StB 15/7174.2/5-07/1220977).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 Abs. 2 der 1. EKrV in Höhe von 20 % der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMDV vom 28.09.2004 – S 16/78.11.00/13 B 03).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (RS BMDV vom 23.01.2003 – S 16/78.11.00/2 Va 03 und vgl. RS BMDV vom 23.08.2005 – S 16/78.11.00/1 BE 05).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungen werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten

(z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

- (10) Die Kosten für die nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 in Höhe von voraussichtlich [...] EUR trägt die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger¹².
- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

[...]

- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger duldet die Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 1 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger gestattet dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner / ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen, die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie übernommen wurden.

- (3) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

Alternative zu § 8 Abs. 3:

- (3) *Die DB Netz AG führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] den Grunderwerb durch. Der Straßenbaulastträger führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] den Grunderwerb durch.*

- (4) Für folgende Grundstücke soll die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger¹³ Grundstückseigentümer werden:

[...]

¹² Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den nichtkreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

¹³ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Grundstückseigentümer werden soll, sind diese getrennt aufzuführen.

§ 9 Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG [...],
 - b) der Straßenbaulastträger¹⁴ [...].
- (2) Die Beleuchtung und / oder die Verankerung der Oberleitungsanlagen (z. B. für Straßenbahn) an der Eisenbahnüberführung und / oder die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören / gehört zu den Straßenanlagen.

Alternative zu § 9 Abs. 2 bei Straßenüberführungen:

- (2) *Die Verankerungen der Oberleitungsanlagen an der Straßenüberführung und / oder die Entwässerung der Eisenbahnanlagen unterhalb der Straßenüberführung gehören / gehört zu den Eisenbahnanlagen.*
- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und / oder die Verkehrswege unterhalb der Straßenüberführung / der Eisenbahnüberführung obliegt der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger¹⁵.
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern festgestellte Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme. Erfolgt die Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme der Anlage vor der Abnahme, beginnt die Pflicht zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der Anlagen durch den Erhaltungspflichtigen mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme.

Im Falle einer zu erstellenden Ablösungsberechnung folgende Ergänzung:

- (6) *Die zukünftigen Erhaltungs- und Betriebskosten werden der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 EKrG abgelöst.*
- (7) *Für die nach der verkehrsbereiten Fertigstellung erforderlich werdende Ablösungsberechnung sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträgeberechnungsverordnung – ABBV) sowie die ABBV-Richtlinien (ARS Nr. 18/2022 vom 10.08.2022 – StB 15/7174.1/4-4/3636814) maßgebend.*
- (8) *Ansprüche auf Zahlung des Ablösungsbetrages verjähren in fünf Jahren. Wenn der Berechnende der Gläubiger des Ablösungsbetrages ist, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem die verkehrsbereite Fertigstellung der baulichen Anlage erfolgt ist. Wenn der Berechnende der Schuldner des Ablösungsbetrages ist, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Zugang der Ablösungsberechnung bei dem anderen Kreuzungsbeteiligten bewirkt worden ist. Wenn der Berechnende der Schuldner des Ablösungsbetrages ist, verjähren Ansprüche des anderen Kreuzungsbeteiligten ohne Rücksicht auf den Zugang der*

¹⁴ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Erhaltungspflichtiger wird, sind diese getrennt aufzuführen.

¹⁵ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger verkehrssicherungspflichtig ist, sind diese getrennt aufzuführen.

Ablösungsberechnung spätestens zehn Jahre von dem Zeitpunkt der verkehrsbereiten Fertigstellung der baulichen Anlage an.

Ggf. zusätzlich bei vorläufiger, vereinfachter Ablösungsberechnung:

- (9) *Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, eine vorläufige, vereinfachte Ablösungsberechnung zu erstellen. Diese ist unverbindlich und dient nur der Einplanung der voraussichtlich notwendig werdenden Haushaltsmittel. Der voraussichtlich anfallende Ablösungsbetrag wurde von der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger ermittelt und beläuft sich auf [...] EUR.*

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahnentwässerung / die Straßenkanalisation, wenn diese hierfür ausreichend dimensioniert ist und die Einleitung im Einklang mit bestehenden Genehmigungen für die Entwässerungsanlage steht. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist gegenüber dem anderen Kreuzungsbeteiligten nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten fachgerecht zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem / den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen. Etwaige ordnungsrechtliche Verpflichtungen, die den Eigentümer des Kreuzungsbauwerks treffen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Ggf. zusätzlich:

- (...) *Der Übergang zwischen der Eisenbahnüberführung und den beiderseits anschließenden Rampenbauwerken wird durch Schein- oder Konstruktionsfugen gekennzeichnet und der Eisenbahnanlage/der Straßenanlage zugeordnet.*
- (...) *Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine besondere Vereinbarung treffen.*
- (...) *Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist [...].*
- (...) *Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist [...].*

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird [...] -fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je [...] Ausfertigung / en.

....., den , den , den

.....

Straßenbaulastträger DB Netz AG DB Netz AG

[Namen in Druckschrift wiederholen]

(.....) (.....) (.....)

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG

Zwischen¹ der
DB Netz AG²
vertreten durch [...]
[Adresse]

– nachstehend DB Netz AG genannt –

und der / dem
[...]
vertreten durch [...]
[Adresse]

– nachstehend Straßenbaulastträger genannt –

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die [...] Straße Nr. [...] von [...] nach [...] kreuzt die Eisenbahnstrecke Nr. [...] von [...] nach [...] in Bahn-km / Straßen-km / Stationskilometer [...].
- (2) Die vorhandene Kreuzung ist als Straßenüberführung / Eisenbahnüberführung hergestellt.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und [...] als Baulastträger der Straße³.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und / oder der Abwicklung des Verkehrs verlangt / verlangen die DB Netz AG [...] und / oder der Straßenbaulastträger [...].
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG / im Sinne der §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG / im Sinne der §§ 3, 12 Abs. 2 EKrG handelt.

¹ Sind mehrere Schienenbaulastträger / Straßenbaulastträger beteiligt, so sind alle Beteiligten aufzuführen und eindeutig zu bezeichnen.

² Die DB Netz AG ist in der Vereinbarung zu ersetzen, wenn ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen Schienenbaulastträger ist.

³ Wenn die Baulast für Fahrbahn und Gehwege geteilt ist, sind beide Baulastträger aufzuführen.

Alternative zu § 1 Abs. 5:

- (5) *Die Kreuzungsbeteiligten können sich nicht über die rechtliche Einordnung der Maßnahme einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass [...].

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass [...].

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- *eine Anordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) / der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.*

[oder]

- *eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme⁴:

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]

- (2) Beschreibung der nicht kreuzungsbedingten Maßnahme:

[...]

- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen⁵, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Erläuterungsbericht
- Anlage 3: Lageplan
- Anlage 4: Höhenplan
- Anlage 5: Bauwerkspläne (wesentliche Ansichten und Schnitte)
- Anlage 6: Kostenzusammenstellung

ggf. zusätzlich:

- *Anlage [...]: Kostenteilung*

⁴ Die Maßnahme ist in ihren wesentlichen Teilen näher zu beschreiben; hierzu gehört auch die Beseitigung nicht mehr erforderlicher Anlagen.

⁵ Die Anlagen sind mit korrekter Bezeichnung sowie Stand mit Datumsangabe zu versehen.

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger wird / hat für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) beantragen / eingeleitet.

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) durchgeführt worden (Planfeststellungsbeschluss / Plangenehmigung der / des [...] vom [...], Aktenzeichen [...]).

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme kann ein Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahren gemäß § [...] Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / § [...] Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) entfallen.

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme wird / ist ein Bebauungsplan nach § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / § [...], Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) in Verbindung mit § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt / aufgestellt worden (Aktenzeichen [...]).

Ggf. zusätzlich:

Ergänzend dazu wird von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahren beantragt / eingeleitet / ist von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungsbeschluss / eine Plangenehmigung erwirkt worden (Aktenzeichen [...]).

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859, durch.

[und / oder]

Der Straßenbaulastträger⁶ plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/ 3638859, durch.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

[...]

- (2) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger⁷ plant und führt die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen durch.⁸
- (3) Ergeben sich durch die Maßnahmen nach § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 EKrG bleibt hiervon unberührt.

⁶ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Maßnahmen plant / durchführt sind diese getrennt aufzuführen.

⁷ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Maßnahmen plant / durchführt sind diese getrennt aufzuführen.

⁸ Insbesondere wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Kreuzungsbeteiligten plant und durchführt sollte das ARS 19/2022 auch für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen vereinbart werden.

- (4) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren [...] vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG [...] Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (5) Der Beteiligte, welcher die Baudurchführung übernommen hat, haftet gegenüber dem anderen Beteiligten nicht für erhöhte kreuzungsbedingte Kosten aufgrund mangelhafter Leistungen des Auftragnehmers, bauvertraglicher Streitigkeiten oder Insolvenzen, es sei denn, ihm sind grob fahrlässig oder vorsätzlich Pflichtverletzungen bei der Erfüllung seiner Bauherrenaufgaben anzulasten.
- (6) Werden Leitungsanpassungen erforderlich, die auf Grundstücken des nicht baudurchführenden Beteiligten liegen, ist dieser verpflichtet, seine Rechte gegenüber dem für die Leitung zuständigen Dritten auszuüben und den baudurchführenden Beteiligten bei der Durchsetzung von Folge- und Folgekostenpflichten zu unterstützen.
- (7) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und / oder des Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

Alternative zu § 4 Abs. 7:

- (7) *Während der Bauausführung werden / wird die Eisenbahnstrecke und /oder die Straße ganz / zeitweise gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.*

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

[...]

- (2) Für die 1. Hauptprüfung sind die DIN 1076 / Ril 804 der DB Netz AG zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird [...] Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.

Alternative zu § 5 Abs. 3:

- (3) *Der jeweils Baudurchführende wird den jeweiligen Träger der Erhaltungslast [...] Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig die genauen Termine für die Durchführung der 1. Hauptprüfung sowie der Abnahme bekannt geben.*
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt: [...]

- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in [...] Ausfertigungen. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen folgenden Standard erfüllen: [...]
- Bei vorhandenen Anlagen, die geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens [...] übergeben.
- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: [...]

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten / anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMDV ermittelt (vgl. u. a. Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen, ARS Nr. 8/1989 vom 17.05.1989 – StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89)⁹.
- (2) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 betragen nach der als Anlage beigefügten Kostenzusammenstellung voraussichtlich ca. [...] EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.
- Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich [...] EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG von der DB Netz AG / vom Straßenbaulastträger¹⁰ getragen.

Alternative zu § 6 Abs. 2 Satz 2:

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich ca. [...] EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG von der DB Netz AG und vom Straßenbaulastträger getragen.

Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG

- auf die DB Netz AG [...] %, voraussichtlich [...] EUR und*
- auf den Straßenbaulastträger¹¹ [...] %, voraussichtlich [...] EUR.*

Die Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels erfolgt nach Fiktiventwürfen / nach der Vereinfachten Ermittlung der Kostenteilung bei Baumaßnahmen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG und § 41 Abs. 5 WaStrG, vgl. Rundschreiben BMDV vom 29.01.1973 – Z 7/78.10.15/2 Vmz 73 – und der Klarstellung zur Vereinfachten Ermittlung, ARS 10/1985 vom 20.05.1985 – StB 17/ZR/BW 18/78.10.20/15 Va 85.

Die Einzelheiten der Kostenteilung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG ergeben sich aus der Anlage [Nummer] / den Anlagen [Nummer], die Bestandteil dieser Vereinbarung wird / werden.

Alternative zu § 6 Abs. 2 Satz 2:

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich ca. [...] EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Abs. 2 EKrG von der DB Netz AG und vom Straßenbaulastträger hälftig getragen.

⁹ Weitere Durchführungsbestimmungen sind bei den entsprechenden Absätzen aufgeführt.

¹⁰ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den kreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

¹¹ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den kreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

Alternative zu § 6 Abs. 2:

- (2) *Die Beteiligten konnten sich nicht über den Umfang der Kostenmasse und / oder die Kostentragung einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass [...].

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass [...].

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- *eine Anordnung des BMDV / der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKRg beantragen.*

[oder]

- *eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

Bis zu einer endgültigen Entscheidung werden die Kosten / die strittigen Kostenanteile von [...] getragen. Der nach der Entscheidung auszugleichende Betrag ist mit 4 % pro Jahr ab Rechnungslegung zu verzinsen.

- (3) *Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.*

Die Beteiligten gehen vorläufig im Hinblick auf eine laufende steuerrechtliche Prüfung davon aus, dass der Straßenbaulastträger seine nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen nicht als Unternehmer ausführt. Diese Annahme hat kein Präjudiz für die noch zu treffende Entscheidung der Finanzverwaltung.

Kann sich der Straßenbaulastträger zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2b Abs. 1 UStG berufen und ist er auch nach anderen Vorschriften nicht als Nicht-Unternehmer tätig oder zeigt er seine Unternehmereigenschaft gegenüber dem anderen Beteiligten an, sind die von ihm erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend der gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor – soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem anderen Beteiligten schriftlich anzuzeigen.

Ist eine vereinbarte Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in dieser Vereinbarung benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Beteiligten lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach dieser Vereinbarung vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in dieser Vereinbarung benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen.

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom BMDV anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (vgl. Rundschreiben (RS) BMDV vom 10.06.2010 – StB 15/7174.2/5-07/1220977).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 Abs. 2 der 1. EKrV in Höhe von 20 % der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMDV vom 28.09.2004 – S 16/78.11.00/13 B 03).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (RS BMDV vom 23.01.2003 – S 16/78.11.00/2 Va 03 und vgl. RS BMDV vom 23.08.2005 – S 16/78.11.00/1 BE 05).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungen werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die Kosten für die nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 in Höhe von voraussichtlich [...] EUR trägt die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger¹².
- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

[...]

- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger gestattet dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner / ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen, die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie übernommen wurden.

- (3) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

Alternative zu § 8 Abs. 3:

- (3) *Die DB Netz AG führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] den Grunderwerb durch. Der Straßenbaulastträger führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] den Grunderwerb durch.*

- (4) Für folgende Grundstücke soll die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger¹³ Grundstückseigentümer werden:

[...]

¹² Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den nichtkreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

¹³ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Grundstückseigentümer werden soll, sind diese getrennt aufzuführen.

§ 9 Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG [...],
 - b) der Straßenbaulastträger¹⁴ [...].
- (2) Die Beleuchtung und / oder die Verankerung der Oberleitungsanlagen (z. B. für Straßenbahn) an der Eisenbahnüberführung und / oder die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören / gehört zu den Straßenanlagen.

Alternative zu § 9 Abs. 2 bei Straßenüberführungen:

- (2) *Die Verankerungen der Oberleitungsanlagen an der Straßenüberführung und / oder die Entwässerung der Eisenbahnanlagen unterhalb der Straßenüberführung gehören / gehört zu den Eisenbahnanlagen.*
- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und / oder die Verkehrswege unterhalb der Straßenüberführung / der Eisenbahnüberführung obliegt der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger¹⁵.
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern festgestellte Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme. Erfolgt die Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme der Anlage vor der Abnahme, beginnt die Pflicht zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der Anlagen durch den Erhaltungspflichtigen mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme.

Im Falle einer zu erstellenden Ablösungsberechnung folgende Ergänzung:

- (6) *Die zukünftigen Erhaltungskosten werden der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 EKrG abgelöst.*
[oder]
Aufgrund der Maßnahme entsteht der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger hinsichtlich ihrer / seiner Erhaltungslast ein Vorteil. Dieser wird von der DB Netz AG dem Straßenbaulastträger / vom Straßenbaulastträger der DB Netz AG nach § 12 Abs. 1 EKrG ausgeglichen.
- (7) *Für die nach der verkehrsbereiten Fertigstellung erforderlich werdende Ablösungsberechnung sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträgeberechnungsverordnung – ABBV) sowie die ABBV-Richtlinien (ARS Nr. 18/2022 vom 10.08.2022 – StB 15/7174.1/4-4/3636814) maßgebend.*

¹⁴ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Erhaltungspflichtiger wird, sind diese getrennt aufzuführen.

¹⁵ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger verkehrssicherungspflichtig ist, sind diese getrennt aufzuführen.

- (8) Ansprüche auf Zahlung des Ablösungsbetrages verjähren in fünf Jahren. Wenn der Berechnende der Gläubiger des Ablösungsbetrages ist, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem die verkehrsbereite Fertigstellung der baulichen Anlage erfolgt ist. Wenn der Berechnende der Schuldner des Ablösungsbetrages ist, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Zugang der Ablösungsberechnung bei dem anderen Kreuzungsbeteiligten bewirkt worden ist. Wenn der Berechnende der Schuldner des Ablösungsbetrages ist, verjähren Ansprüche des anderen Kreuzungsbeteiligten ohne Rücksicht auf den Zugang der Ablösungsberechnung spätestens zehn Jahre von dem Zeitpunkt der verkehrsbereiten Fertigstellung der baulichen Anlage an.

Ggf. zusätzlich bei vorläufiger, vereinfachter Ablösungsberechnung:

- (9) Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, eine vorläufige, vereinfachte Ablösungsberechnung zu erstellen. Diese ist unverbindlich und dient nur der Einplanung der voraussichtlich notwendig werdenden Haushaltsmittel. Der voraussichtlich anfallende Ablösungsbetrag wurde von der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger ermittelt und beläuft sich auf [...] EUR.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahnentwässerung / die Straßenkanalisation, wenn diese hierfür ausreichend dimensioniert ist und die Einleitung im Einklang mit bestehenden Genehmigungen für die Entwässerungsanlage steht. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem / den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.

Ggf. zusätzlich:

- (...) Der Übergang zwischen der Eisenbahnüberführung und den beiderseits anschließenden Rampenbauwerken wird durch Schein- oder Konstruktionsfugen gekennzeichnet und der Eisenbahnanlage / der Straßenanlage zugeordnet.
- (...) Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine besondere Vereinbarung treffen.
- (...) Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist [...].
- (...) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist [...].

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird [...] -fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je [...] Ausfertigung / en.

....., den , den , den

.....

Straßenbaulastträger DB Netz AG DB Netz AG

[Namen in Druckschrift wiederholen]

(.....) (.....) (.....)

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG

Zwischen¹ der
DB Netz AG²
vertreten durch [...]
[Adresse]

– nachstehend DB Netz AG genannt –

und der / dem
[...]
vertreten durch ...
[Adresse]

– nachstehend Straßenbaulastträger genannt –

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die [...] Straße Nr. [...] von [...] nach [...] kreuzt die Eisenbahnstrecke Nr. [...] von [...] nach [...] in Bahn-km / Straßen-km / Stationskilometer [...] höhengleich.
- (2) Der Bahnübergang ist technisch gesichert / nicht technisch gesichert. Die vorhandene Sicherung erfolgt mittels [...]³.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und [...] als Baulastträger der Straße⁴.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und / oder der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang technisch zu sichern / die vorhandene technische Sicherung zu ändern / den Bahnübergang zu verbreitern / den Bahnübergang ersatzlos zu beseitigen / den Bahnübergang zu beseitigen und durch eine Straßenüberführung / Eisenbahnüberführung bzw. den Bau / Ausbau eines bahnparallelen Weges zu ersetzen.

¹ Sind mehrere Schienenbaulastträger / Straßenbaulastträger beteiligt, so sind alle Beteiligten aufzuführen und eindeutig zu bezeichnen.

² Die DB Netz AG ist in der Vereinbarung zu ersetzen, wenn ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen Schienenbaulastträger ist.

³ Die Art der Sicherung ist genauer zu beschreiben.

⁴ Wenn die Baulast für Fahrbahn und Rad-/Gehwege geteilt ist, sind beide Baulastträger aufzuführen.

- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKrG / im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 2 EKrG / im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 3 EKrG handelt.

Alternative zu § 1 Abs. 5:

- (5) *Die Kreuzungsbeteiligten können sich nicht über die rechtliche Einordnung der Maßnahme einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass [...].

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass [...].

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- *eine Anordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) / der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.*

[oder]

- *eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme⁵:

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]

- (2) Beschreibung der nicht kreuzungsbedingten Maßnahme:

[...]

- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen⁶, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Erläuterungsbericht
- Anlage 3: Lageplan
- Anlage 4: Höhenplan
- Anlage 5: Bauwerkspläne (wesentliche Ansichten und Schnitte)
[soweit ein Bauwerk errichtet wird]
- Anlage 6: Kostenzusammenstellung

⁵ Die Maßnahme ist in ihren wesentlichen Teilen näher zu beschreiben; hierzu gehört auch die Beseitigung nicht mehr erforderlicher Anlagen.

⁶ Die Anlagen sind mit korrekter Bezeichnung sowie Stand mit Datumsangabe zu versehen.

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger wird / hat für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) beantragen / eingeleitet.

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) durchgeführt worden (Planfeststellungsbeschluss / Plangenehmigung der / des [...] vom [...], Aktenzeichen [...]).

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme kann ein Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahren gemäß § [...] Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / § [...] Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) entfallen.

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme wird / ist ein Bebauungsplan nach § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / § [...] Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) in Verbindung mit § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt / aufgestellt worden (Aktenzeichen [...]).

ggf. zusätzlich:

Ergänzend dazu wird von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren beantragt / eingeleitet / ist von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungsbeschluss / eine Plangenehmigung erwirkt worden (Aktenzeichen [...]).

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859, durch.

[und / oder]

Der Straßenbaulastträger⁷ plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859, – durch.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

[...]

- (2) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger⁸ plant und führt die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen durch.⁹
- (3) Ergeben sich durch die Maßnahmen nach § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 EKrG bleibt hiervon unberührt.

⁷ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Maßnahmen plant / durchführt sind diese getrennt aufzuführen.

⁸ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Maßnahmen plant / durchführt sind diese getrennt aufzuführen.

⁹ Insbesondere wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Kreuzungsbeteiligten plant und durchführt sollte das ARS 19/2022 auch für in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen vereinbart werden.

- (4) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren [...] vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG [...] Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (5) Der Beteiligte, welcher die Baudurchführung übernommen hat, haftet gegenüber dem anderen Beteiligten nicht für erhöhte kreuzungsbedingte Kosten aufgrund mangelhafter Leistungen des Auftragnehmers, bauvertraglicher Streitigkeiten oder Insolvenzen, es sei denn, ihm sind grob fahrlässig oder vorsätzlich Pflichtverletzungen bei der Erfüllung seiner Bauherrenaufgaben anzulasten.
- (6) Werden Leitungsanpassungen erforderlich, die auf Grundstücken des nicht baudurchführenden Beteiligten liegen, ist dieser verpflichtet, seine Rechte gegenüber dem für die Leitung zuständigen Dritten auszuüben und den baudurchführenden Beteiligten bei der Durchsetzung von Folge- und Folgekostenpflichten zu unterstützen.
- (7) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und / oder des Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

Alternative zu § 4 Abs. 7:

- (7) *Während der Bauausführung werden / wird die Eisenbahnstrecke und / oder die Straße ganz / zeitweise gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.*

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

[...]

- (2) Für die 1. Hauptprüfung sind die DIN 1076 / RIL 804 der DB Netz AG zu beachten.
[soweit ein Bauwerk errichtet wird]
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird [...] Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.

Alternative zu § 5 Abs. 3:

- (3) *Der jeweils Baudurchführende wird den jeweiligen Träger der Erhaltungslast [...] Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig die genauen Termine für die Durchführung der 1. Hauptprüfung [soweit ein Bauwerk errichtet wird] sowie der Abnahme bekannt geben.*
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt: [...]

- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in [...] Ausfertigungen. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen folgenden Standard erfüllen: [...]

Bei vorhandenen Anlagen, die geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens [...] übergeben.

- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: [...]

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten / anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMDV ermittelt (u. a. Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen, ARS Nr. 8/1989 vom 17.05.1989 – StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89)¹⁰.
- (2) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 betragen nach der als Anlage beigefügten Kostenzusammenstellung voraussichtlich ca. [...] EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

[bei Maßnahmen mit Straßen in der Baulast des Bundes oder eines Landes]

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich [...] EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKrG

- von der DB Netz AG,
- vom Straßenbaulastträger und
- vom Bund (sog. Staatsdrittel) zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- | | |
|----------------------------|---------------|
| - die DB Netz AG | [...] EUR, |
| - den Straßenbaulastträger | [...] EUR und |
| - den Bund | [...] EUR. |

[oder bei Maßnahmen mit Straßen in kommunaler Baulast]

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich [...] EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 2 EKrG

- von der DB Netz AG zu einem Drittel,
- vom Bund zur Hälfte und
- vom Land [Land, in dem der Bahnübergang liegt] zu einem Sechstel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- | | |
|--|---------------|
| - die DB Netz AG | [...] EUR, |
| - den Bund | [...] EUR und |
| - das Land [Land, in dem der Bahnübergang liegt] | [...] EUR. |

[oder bei Maßnahmen mit zwei Straßenbaulastträgern]

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich [...] EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit der Kreuzung der Eisenbahnstrecke mit der [Straße] und der Kreuzung der Eisenbahnstrecke mit der [Straße] zugeordnet.

¹⁰ Weitere Durchführungsbestimmungen sind bei den entsprechenden Absätzen aufgeführt.

Nach § 13 Abs. 1 EKrG entfallen kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von [...] EUR auf

- die DB Netz AG [...] EUR,
- den Straßenbaulastträger [...] EUR und
- den Bund [...] EUR.

Nach § 13 Abs. 2 EKrG entfallen kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von [...] EUR auf

- die DB Netz AG [...] EUR
- den Bund [...] EUR
- das Land [Land, in dem der Bahnübergang liegt] [...] EUR

Alternative zu § 6 Abs. 2:

- (2) *Die Beteiligten konnten sich nicht über den Umfang der Kostenmasse und /oder die Kostentragung einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass [...].

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass [...].

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- *eine Anordnung des BMDV / der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.*

[oder]

- *eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

Bis zu einer endgültigen Entscheidung werden die Kosten / strittigen Kostenanteile von [...] getragen. Der nach der Entscheidung auszugleichende Betrag ist mit 4 % pro Jahr ab Rechnungslegung zu verzinsen.

- (3) *Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel nach § 13 Abs. 1 EKrG sowie die Kostenanteile nach § 13 Abs. 2 EKrG, welche der Bund bzw. das Land [Land, in dem der Bahnübergang liegt] zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln sind.*

Die Beteiligten gehen vorläufig im Hinblick auf eine laufende steuerrechtliche Prüfung davon aus, dass der Straßenbaulastträger seine nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen nicht als Unternehmer ausführt. Diese Annahme hat kein Präjudiz für die noch zu treffende Entscheidung der Finanzverwaltung.

Kann sich der Straßenbaulastträger zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2b Abs. 1 UStG berufen und ist er auch nach anderen Vorschriften nicht als Nicht-Unternehmer tätig oder zeigt er seine Unternehmereigenschaft gegenüber dem anderen Beteiligten an, sind die von ihm erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend der gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor – soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem anderen Beteiligten schriftlich anzuzeigen.

Ist eine vereinbarte Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in dieser Vereinbarung benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Beteiligten lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach dieser Vereinbarung vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger

zusätzlich zu dem in dieser Vereinbarung benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen.

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom BMDV anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (vgl. Rundschreiben (RS) BMDV vom 10.06.2010 - StB 15/7174.2/5-07/ 1220977).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 Abs. 2 der 1. EKrV in Höhe von 20 % der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMDV vom 28.09.2004 – S 16/78.11.00/13 B 03).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (RS BMDV vom 23.01.2003 – S 16/78.11.00/2 Va 03 und vgl. RS BMDV vom 23.08.2005 – S 16/78.11.00/1 BE 05).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten,

welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) *Die Kosten für die nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 in Höhe von voraussichtlich [...] EUR trägt die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger¹¹.*
- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

[...]

- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger gestattet dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner / ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen, die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie übernommen wurden.

- (3) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

Alternative zu § 8 Abs. 3:

- (3) *Die DB Netz AG führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] den Grunderwerb durch. Der Straßenbaulastträger führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] den Grunderwerb durch.*

- (4) Für folgende Grundstücke soll die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger¹² Grundstückseigentümer werden:

[...]

¹¹ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den nicht kreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

¹² Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Grundstückseigentümer werden soll, sind diese getrennt aufzuführen.

§ 9 Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG [...]
 - b) der Straßenbaulastträger¹³ [...]
- (2) Die Beleuchtung und / oder die Verankerung der Oberleitungsanlagen (z. B. für Straßenbahn) an der Eisenbahnüberführung und / oder die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören / gehört zu den Straßenanlagen.
[soweit ein Bauwerk errichtet wird]

Alternative zu § 9 Abs 2:

- (2) *Die Verankerungen der Oberleitungsanlagen an der Straßenüberführung und / oder die Entwässerung der Eisenbahnanlagen unterhalb der Straßenüberführung gehören / gehört zu den Eisenbahnanlagen. [soweit ein Bauwerk errichtet wird]*
- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und / oder die Verkehrswege unterhalb der Straßenüberführung / der Eisenbahnüberführung obliegt der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger¹⁴. [soweit ein Bauwerk errichtet wird]
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB / § 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern festgestellte Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme. Erfolgt die Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme der Anlage vor der Abnahme, beginnt die Pflicht zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der Anlagen durch den Erhaltungspflichtigen mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahnentwässerung / die Straßenkanalisation, wenn diese hierfür ausreichend dimensioniert ist und die Einleitung im Einklang mit bestehenden Genehmigungen für die Entwässerungsanlage steht. Für den Fall,

¹³ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Erhaltungspflichtiger wird, sind diese getrennt aufzuführen.

¹⁴ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger verkehrssicherungspflichtig ist, sind diese getrennt aufzuführen.

dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.

- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem / den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen. [soweit ein Bauwerk errichtet wird]

Ggf. zusätzlich:

- (...) *Der Übergang zwischen der Eisenbahnüberführung und den beiderseits anschließenden Rampenbauwerken wird durch Schein- oder Konstruktionsfugen gekennzeichnet und der Eisenbahnanlage / der Straßenanlage zugeordnet.*
- (...) *Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine gesonderte Vereinbarung treffen.*
- (...) *Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist [...].*
- (...) *Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist [...].*

§ 11 Genehmigungen

- (1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen sog. Staatsdrittels des Bundes der Genehmigung des BMDV.
[...] wird die Genehmigung beantragen.

Alternative zu § 11 Abs. 1,

Kostenteilung nach § 13 Abs. 1 EKrG, kreuzungsbedingte, Kosten ≤ 3 Mio. €:

- (1) *Die zuständige Landesbehörde gewährt das in § 6 vorgesehene sog. Staatsdrittel des Bundes unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 2 und 3 zu veranlassenden Stellungnahmen.*

Alternative zu § 11 Abs. 1,

Kostenteilung nach § 13 Abs. 2 EKrG:

- (1) *Die Vereinbarung bedarf wegen der in § 6 vorgesehenen Kostenanteile des Bundes und des Landes [Land, in dem der Bahnübergang liegt] der Genehmigung des BMDV und der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
[...] wird die Genehmigung des BMDV beantragen.
[...] wird die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen.*

Alternative zu § 11 Abs. 1,

Kostenteilung nach § 13 Abs. 2 EKrG, kreuzungsbedingte Kosten ≤ 3 Mio. €:

- (1) *Die Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Landes [Land in dem der Bahnübergang liegt] der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
[...] wird die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen.
Die zuständige Landesbehörde gewährt den in § 6 vorgesehenen Kostenanteil des Bundes unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 2 und 3 zu veranlassenden Stellungnahmen.*
- (2) Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung¹⁵ für alle Eisenbahnanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen eine fachtechnische Stellungnahme (FTS Schiene) beim Eisenbahn-Bundesamt.

¹⁵ Wenn Bundesstraßen betroffen sind, ist die FTS Schiene vor Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung einzuholen.

- (3) Der Straßenbaulastträger / Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung¹⁶ der Kreuzungsvereinbarung für alle Straßenanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen eine fachtechnische Stellungnahme (FTS Straße) bei der zuständigen Landesbehörde.

§ 12 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 13 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird [...] -fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je [...] Ausfertigung / en.

....., den , den , den

.....
Straßenbaulastträger DB Netz AG DB Netz AG

[Namen in Druckschrift wiederholen]

(.....) (.....) (.....)

¹⁶ Wenn Bundesstraßen betroffen sind, ist die FTS Straße vor Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung einzuholen.